

# Schutz- und Hygienekonzept

Stand 03.09.2021

## EBZ Pappenheim

Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter\*innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten. Beim folgenden Hygienekonzept handelt es um einen tagesaktuellen Ist-Stand. Durch behördliche Anordnungen oder politische Entscheidungen kann dieser Zustand kurzfristig überholt sein. Vorrangig gültig sind die tagesaktuellen Anweisungen der örtlichen Behörde und die damit verbundenen Maßnahmen.

### Unser\*e Ansprechpartner\*in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Birgit Stengel und Christian Söllner  
Tel. / E-Mail: 09143 604-20 / info@ebz-pappenheim.de

#### 1. Grundsätze

- In geschlossenen Räumen gilt eine generelle Maskenpflicht (medizinische Maske).
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gilt der „3G-Grundsatz“ im Innenbereich. In diesem Fall haben ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Gäste persönlichen Zugang zum Bildungshaus. Bei Ankunft ist einer der „3G-Nachweise“ zu erbringen.
- Bei Stufe Gelb der Krankenhausampel (erhöhte Krankenhauseinweisungen) sind die bayernweit gültigen weitergehenden Maßnahmen einzuhalten, beispielsweise
  - FFP2-Maskenpflicht
  - Testnachweis in Form eines PCR-Tests
  - Kontaktbeschränkungen
- Bei Stufe Rot der Krankenhausampel (erhöhte Intensivbettenbelegung) treten umgehend die weiteren durch die Staatsregierung verfügbaren Maßnahmen in Kraft.

#### 2. Maskenpflicht

- In unserer Einrichtung gilt im Innenbereich für alle Gäste und Mitarbeiter\*innen eine generelle Maskenpflicht (medizinische Maske).
- Ausnahmen:
  - Am Sitzplatz im Speisesaal
  - An jedem festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
  - Personen die von der Maskenpflicht ärztlich befreit sind (die Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original ist notwendig)

### 3. Nachweis der „3G“ (geimpft *oder* getestet *oder* genesen)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gilt der „3G-Grundsatz“ im Innenbereich.

#### 3.1. Geimpft

Vollständig geimpfte Personen haben ihren Impfschutz bei Anreise entweder durch Vorlage eines auf sie ausgestellten Impfnachweises in Kombination mit einem gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen, oder durch Vorlage des digitalen EU-Impfzertifikates. Die letzte gültige Impfung muss mindestens 14 Tage vor dem Anreisetag zurückliegen. Durch die Vorlage entfällt der Testnachweis bei Anreise sowie weitere Testpflichten im Laufe des Aufenthaltes.

#### 3.2. Getestet

##### Testnachweis vor Anreise

Bei Anreise ist ein aktuell gültiges negatives Testergebnis in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung muss den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Außerungsverordnung (SchAusnahmV) entsprechen und vor Anreise erfolgen.

Folgende Testverfahren werden anerkannt:

- PCR-Tests oder PoC-PCR-Test (höchstens vor 48 Stunden durchgeführt)
- PoC-Antigentests (höchstens vor 24 Stunden durchgeführt)

Folgende Personengruppen sind von der Testpflicht bei Anreise befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schüler\*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder

##### Folgetest während des Aufenthalts

Sofern die Inzidenz im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen über 35 liegt, muss 72 Stunden nach Ankunft ein Folgetest durchgeführt werden.

Folgende Testverfahren werden anerkannt:

- PCR-Test oder PoC-PCR-Test (Testung erfolgt beim Arzt)
- PoC-Antigentest (Testung erfolgt im Testzentrum oder in Apotheken, Corona-Testmöglichkeiten: Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ([www.landkreis-wug.de](http://www.landkreis-wug.de)))
- ein unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest
  - Selbsttest unter Aufsicht durch Mitarbeitende des EBZ  
Ein unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest ist nach Anmeldung an der Rezeption zu einem fest vereinbarten Termin kostenpflichtig möglich. Dafür ist eine Test- und Entsorgungspauschale pro Person zu entrichten (Test- und Entsorgungspauschale: 5,00€, Testset: 4,00€)
  - Selbsttest unter Aufsicht des/der Gruppenverantwortlichen  
Alternativ kann ein Selbsttest unter Aufsicht in einer Gruppe eigenverantwortlich erfolgen. Hier wird eine Entsorgungspauschale für das verwendete Testmaterial von 10,00€ pro Gruppe erhoben.

Das Testergebnis ist von der Gruppenleitung der Rezeption in schriftlicher Form zu übermitteln.

Folgende Personengruppen sind von der Testpflicht während des Aufenthaltes befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schüler\*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (sofern diese Testungen während des Aufenthaltes in unserem Haus fortgeführt werden)
- Noch nicht eingeschulte Kinder

### Verhalten im Falle eines positiven Testergebnisses

Erhält ein Gast bei einem Test während des Aufenthaltes ein positives Testergebnis, so ist das Ergebnis unverzüglich und möglichst kontaktfrei an der Rezeption zu melden (idealerweise telefonisch). Den daraus resultierenden Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

### 3.3. Genesen

Genesene Personen müssen ihren Genesenennachweis/Arztbrief bei Anreise im Original (keine Kopie!) vorlegen. Die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren muss mindestens 28 Tage, maximal aber 6 Monate vor dem Anreisetag zurückliegen. Durch die Vorlage entfällt der Testnachweis bei Anreise sowie weitere Testpflichten im Laufe des Aufenthaltes.

## 4. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Gäste und Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen sind angehalten, das Betriebsgelände zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben.
- Betroffene Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Bei bestätigten Infektionen werden über den Veranstalter die Kontaktpersonen ermittelt und informiert.
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

## 5. Nachverfolgung von Kontaktpersonen

- Gäste tragen ihre Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer *oder* E-Mail-Adresse) vor Ort in eine der Gruppe zugeordnete Liste ein.
- Firmendaten betriebsfremder Personen beim Betreten/Verlassen des Tagungshauses werden dokumentiert.

## 6. Unterbringung

- Wohneinheiten werden im Rahmen der allgemein gültigen Regelungen (insb. Maskenpflicht) entsprechend der jeweils ausgewiesenen Bettenanzahl belegt.

## 7. Speisesaal

- Im Speisesaal sind die jeweiligen Aushänge zu beachten, die Essensausgabe erfolgt durch ein Ausgabebuffet.
- Am Sitzplatz entfällt die Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1,5 m zu benachbarten Tischgruppen eingehalten wird.

## 8. Tagungs- und Seminarbetrieb

- Maskenpflicht  
In Tagungsräumen besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht, auch am Sitzplatz. Die Maskenpflicht am festen Sitz- oder Stehplatz entfällt, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen eingehalten werden kann.
- Regelmäßige Belüftung der Tagungs- und Seminarräume.  
Räume sollen durch die Gruppenleitung grundsätzlich alle 30 Minuten für 3 Minuten/Winter, 5 Minuten/ Frühling & Herbst und 10 Minuten/Sommer stoßgelüftet werden. Für die zusätzliche Kontrolle der Raumluft werden in den Tagungsräumen CO<sub>2</sub>-Monitore bereitgestellt. Die vorhandenen raumlufttechnischen Anlagen im Gebäude (Giebel-Saal, Eichen-Saal) saugen verbrauchte Luft aus den Tagungsräumen ab, hinzugeführt wird ausschließlich Frischluft von außen.
- Gemeinsame Nutzung von Arbeitsmaterialien  
Es ist zu vermeiden, dass Gegenstände gemeinsam genutzt werden. Arbeitsmaterialien wie Stifte können nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Gesonderte Hygienekonzepte  
Veranstaltungen, die zwingend intensiven Körperkontakt erfordern, sind unter Vorbehalt und bei Ausarbeitung eines gesonderten Hygienekonzepts durch die verantwortliche Seminarleitung zulässig.
- Desinfektion & Reinigung  
Häufig berührten Flächen werden regelmäßig und in kurzen Zeitabständen gereinigt.

## 9. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- Die aktuell gültigen Hygieneregeln sind im gesamten Gebäude ausgehängt.
- Die Zimmerschlüssel werden vor jeder Ausgabe und nach jeder Rückgabe gereinigt. Die Rückgabe erfolgt über den Einwurf im Rezeptionstresen.
- Dem Veranstaltungsleiter wird das Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung gestellt.

## 10. Maßnahmen im Bereich Erlebnispädagogik (EP)

Bei Angeboten, die ausschließlich im Außenbereich stattfinden, ist kein „3G-Nachweis“ erforderlich, es besteht keine Masken**pflicht**. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5m im Freien besteht jedoch eine Masken**empfehlung**.

Für Indoor-Angebote gelten die „3G-Regel“ und die Maskenpflicht.

## 11. Gemeinschafts- und Freizeiträume

- Eine Nutzung ist unter Einhaltung der allgemein gültigen Regelungen (insb. Maskenpflicht) möglich.
- Für einen Aufenthalt in Bierkeller, Weinstube, Freizeitraum und Kegelbahn ist eine vorherige Reservierung notwendig.
- Die Nutzung der Tischtennisplatte ist unter Verwendung von eigenen Schlägern möglich.
- Der Eine-Welt-Laden ist nach den aktuellen Regelungen des Einzelhandels geöffnet.
- Getränke- und Snackautomaten stehen zur Selbstbedienung zur Verfügung.

